

Aktuell

Sehr geehrte Damen und Herren

Am Montag, 16. März 2020, hat der Bundesrat wegen der beschleunigten Ausbreitung des Coronavirus die Situation neu als ausserordentliche Lage eingestuft und für die ganze Schweiz einheitliche Massnahmen angeordnet.

Bis am 19. April 2020 sind öffentliche und private Veranstaltungen verboten. Alle Läden, Märkte, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzert- und Theaterhäuser, Sportzentren, Schwimmbäder und Skigebiete werden geschlossen. Ebenso werden Betriebe geschlossen, in denen das Abstand halten nicht möglich ist, wie Coiffeursalons oder Kosmetikstudios.

Lebensmittelläden, Take-aways, Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten und Apotheken bleiben geöffnet, ebenso Tankstellen, Bahnhöfe, Banken, Poststellen, Hotels, die öffentliche Verwaltung und soziale Einrichtungen. Auch Werkstätten für Transportmittel, können geöffnet bleiben. Spitäler, Kliniken und Arztpraxen bleiben geöffnet, müssen aber auf nicht dringend angezeigte medizinische Eingriffe und Therapien verzichten.

Wichtig:

In Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe (Fabriken, Werkstätten, Büros etc.) darf grundsätzlich weitergearbeitet werden.

Alle nicht geschlossenen Betriebe und Einrichtungen müssen die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit zum Abstand halten und zur Hygiene einhalten. Der Mindestabstand von zwei Metern zwischen den beschäftigten Personen muss eingehalten werden können.

Besonders gefährdete Personen erledigen ihre Arbeit von zu Hause aus. Ist dies nicht möglich, so werden sie vom Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung beurlaubt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

Betriebe, die nur verbotene Tätigkeiten ausüben (z.B. Restaurants) müssen geschlossen bleiben. Betriebe, die nur zum Teil verbotene Tätigkeiten ausüben (z.B. Bäckerei mit Tea-Room) müssen dafür besorgt sein, dass eine Trennung erfolgt und die verbotenen Tätigkeiten nicht mehr ausgeübt werden.

Die bisherigen und die neuen Massnahmen haben für die betroffenen Betriebe zum Teil massive finanzielle Auswirkungen. An erster Stelle stehen gegenwärtig Probleme der Lohnfortzahlungspflicht und die Beseitigung von Liquiditätsengpässen.

Freundliche Grüsse

Christoph Erb
Direktor Berner KMU